

Der Bürgermeister

Gemeinde Birkenwerder · Hauptstraße 34 · 16547 Birkenwerder



Antrag auf Bewilligung einer Sondernutzungserlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Birkenwerder

(gem. Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 §§ 14(4), 18 und 22(2)) (bitte vollständig ausfüllen und 8 Tage vor Beginn der Sondernutzung einreichen)

Antragsteller Anschrift und Telefonnummer	Anschrift Rechnungsträger
Telefonnummer:	

Ort der Sondernutzung:

16547 Birkenwerder,

Gehwegbereich	Fahrbahnbereich	Grünbereich	unbefestigte Straße	sonstige Flächen

Art der Sondernutzung	beantragte Fläche bzw. Art der Veranstaltung	Nutzungszeitraum
Lagerung von Baustoffen, BigPack und anderen Materialien sowie das Abstellen von mobilen Bauwagen, Miet-WC etc. und Geräten aller Art in m ²		
Herstellung von Baustellenzufahrten in m ²		
Aufstellung von Containern und Bausilos in m ²		
Aufstellung von mobilen / feststehenden Kränen in m ²		
Werbung / Plakatierung / mobile Aufsteller / sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum (Anzahl bzw. m ²)		
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken in m ²		
Sondernutzungen, die nicht aufgeführt sind		

..... Datum / Unterschrift des Antragstellers



Auszüge aus der Sondernutzungssatzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz)) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenwerder. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.

§8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Gebührenpflichtige sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

§ 10 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,

c) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält, d) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung überschreitet oder

e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

Die vollständige Satzung kann auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder unter www.birkenwerder.de bzw. auch im Rathaus, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Erdgeschoss, Seitenflügel, Zimmer 111 eingesehen werden.